

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2018

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 01.01.2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit € 60,00 nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2018 sind durch die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2018 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen € 3,23
- b) für ein Frühstück € 1,73

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2015 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24.10.2014 (BStBl. I S. 1412) hingewiesen. (BMF, Schreiben vom 21.12.2017, BStBl. 2018, S. 63) BStBl. 2018 I S. 61

b) DBA-Frankreich: Durchführung des Rentenfiskalausgleichs

Das 2015 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Zusatzabkommen zum DBA 1959 hat das DBA in zahlreichen Punkten geändert. Insbesondere ändert das Zusatzabkommen 2015 das Besteuerungsrecht für Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Damit wurde dem dringenden Wunsch Frankreichs Rechnung getragen, Altersbezüge zukünftig weitestgehend im Ansässigkeitsstaat zu besteuern. Im Gegenzug haben sich Deutschland und Frankreich im Zusatzabkommen 2015 auf einen Rentenfiskalausgleich verständigt. Das BMF hat nun ein Durchführungsschreiben zu diesem Rentenfiskalausgleich nach Art. 13c DBA-Frankreich erlassen, das als Verfahrensbeschreibung und Arbeitshilfe

für die mit der Festlegung und Durchführung des Rentenfiskalausgleichs befassten Behörden dient. (BMF, Schreiben vom 18.01.2018; DStR 2018,250)

c) Buchung von EC-Kartenumsätzen in der Kassenführung

In einem Schreiben an den Deutschen Steuerberaterverband e.V. vertritt das Bundesfinanzministerium die Auffassung, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle in der Regel getrennt zu verbuchen sind. Im Kassenbuch sind nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt einen formellen Mangel dar und widerspricht dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (BMF, 16.08.2017; SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./13.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./14.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./18.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Einkünfte aus ruhendem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus ruhendem Gewerbebetrieb stellen originär gewerbliche Einkünfte dar. Dies stellte der BFH erneut klar und bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz. Im Streitfall ging es um einen ruhenden Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft. Weil die Personengesellschaft damit originäre gewerbliche Einkünfte erzielte, war sie nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gewerblich. Die Tatsache, dass sie die Voraussetzungen der gewerblichen Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht mehr erfüllte, war daher unerheblich für die Einkünftequalifizierung. (BFH, Urteil vom 09.11.2017 - IV R 37/14; DStR 2018, 238)

4. Einkommensteuer: Doppelte Haushaltsführung - Hauptwohnung am Beschäftigungsort

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach einem Urteil des VI. Senats des BFH nicht vor, wenn die Hauptwohnung, d.h. der „eigene Hausstand“ i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, ebenfalls am Beschäftigungsort belegen ist.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Die Hauptwohnung wiederum ist i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG am Beschäftigungsort belegen, wenn der Steuerpflichtige von dieser seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Die Entscheidung darüber obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht. Im Streitfall beanstandete der BFH die vorinstanzliche Entscheidung, wonach der Arbeitsweg von der Hauptwohnung im Bereich von einer Stunde lag und zumutbar sei, nicht. Die Kosten für die Zweitwohnung seien daher Kosten der privaten Lebensführung. (BFH, Urteil vom 16.11.2017 - VI R 63/15; DStR 2018, 178)

5. Erbschaftsteuer: Wertsteigerungen infolge des Kaufkraftschwunds bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung

Die durch den Kaufkraftschwund nur nominale Wertsteigerung des Anfangsvermögens eines Ehegatten während der Ehe stellt keinen Zugewinn dar (vgl. § 5 ErbStG). Dieser unechte Wertzuwachs des Anfangsvermögens ist aus der Berechnung der Ausgleichsforderung auszuscheiden, indem das Anfangsvermögen der Ehegatten mit dem Lebenshaltungskostenindex zur Zeit der Beendigung des Güterstands multipliziert und durch die für den Zeitpunkt des Beginns des Güterstands geltende Indexzahl dividiert wird. Das LfSt Niedersachsen hat nunmehr die neuen Preisindizes aufgelistet. (LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 12.12.2017; DStR 2018, Heft 5, S. VIII)

6. Körperschaftsteuer: Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Angemessenheit und Deckelung einer Gewinnbeteiligung

Im Streitfall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH 1985 eine Tantiemeregulierung getroffen. Danach war für die Berechnung der Tantieme der körperschaftsteuerliche Gewinn vor Abzug der Tantieme und nach Verrechnung mit Verlustvorträgen maßgeblich. Vereinbart wurde außerdem, dass sich der prozentuale Anteil der Tantieme mit steigendem Gewinn erhöht. 2010 veräußerte die GmbH ein Geschäftsgrundstück und bildete in Höhe des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG. Diese Rücklage wurde 2014 gewinnerhöhend aufgelöst, da kein neues Grundstück angeschafft worden war. Die Auflösung führte zu einem sprunghaften Anstieg der Tantiemevergütung. Da die Tantieme mehr als 50 % des Jahresüberschusses betrage bzw. mehr als 25 % der Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers ausmache, ging das Finanzamt von einer vGA aus. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verneint das Finanzgericht Hamburg eine vGA. Zum einen sei die von der Rechtsprechung entwickelte 25 %-Grenze (bezogen auf die Gesamtvergütung) zum Zeitpunkt der Erteilung unwahrscheinlich gewesen und in den folgenden Jahren auch nicht eingetreten. Zum anderen sei bei der Ermittlung der Angemessenheit im Hinblick auf die 50 %-Grenze (bezogen auf die Höhe des Jahresüberschusses) nicht auf den handelsrechtlichen, sondern auf den steuerlichen Jahresüberschuss abzustellen. Denn im Streitfall sei die steuerrechtliche Rücklage handelsrechtlich nicht zu bilanzieren gewesen. Da die Parteien aber den steuerlichen Jahresüberschuss als Bemessungsgrundlage vereinbart hätten, sei auf diesen abzustellen. (FG Hamburg, Beschluss vom 29.11.2016 - 2 V 285/16, rkr.; DStR 2018, Heft 1, S. VII)

7. Umsatzsteuer: Keine Steuerbefreiung für (Fach-)Autorenleistungen zur Erstellung von Lehrbriefen

(Fach-)Autorenleistungen zur bloßen Erstellung von Lehrbriefen fallen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG. Für bis zum 31.12.2017 ausgeführte

(Fach-)Autorenleistungen wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese Leistungen steuerfrei behandelt. (LfSt Bayern 11.10.2017, S. 7179.1.1-16/6 St 33; DStR 2017, S. 2496)

8. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen

Nach dem BFH-Urteil vom 11.11.2015 (BFHE 251 S. 517) umfasst die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG auch die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude, wenn diese auf Dauer angelegt ist. Abschnitt 4.12.1 UStAE wurde entsprechend geändert. (BMF, 08.12.2017, III C 3; SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de)

9. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Übertragung eines unternehmerisch genutzten Grundstücks bei gleichzeitiger Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs zu Gunsten des Schenkers

Wird ein unternehmerisch genutztes Grundstück unentgeltlich übertragen und behält sich der Übertragende an diesem Grundstück ein Nießbrauchsrecht vor, sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15a Abs. 8 UStG nicht erfüllt. Mit Beendigung des Vorbehaltsnießbrauchs geht die Verfügungsbefugnis auf den Erwerber über. Das führt beim Schenker, soweit kein Tatbestand nach § 1 Abs. 1a UStG gegeben ist, zu einer gleichgestellten Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG. (OFD Frankfurt 04.03.2016; SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de)

10. Umsatzsteuer: Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung trotz Schweigepflicht

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die u.a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern. (BFH, 27.09.2017 - XI R 15/15; DStR 2017, S. 2611)

11. Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Der BFH hat das Revisionsverfahren eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt. Mit der ersten Vorlagefrage möchte der BFH wissen, ob sich die Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines solchen Facharztes im Bereich der Humanmedizin nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin) oder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL (Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen) beurteilt. Falls der EuGH die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL bejaht, möchte der BFH wissen, ob dessen Anwendbarkeit ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraussetzt. Nach Auffassung des vorlegenden XI. Senats des BFH hat dieses Merkmal keine entscheidende Bedeutung. (BFH, Beschl. vom 11.10.2017 - BFH XI R 23/15, DStR 2017, DStR 2017, S. 2730)